



Ausfertigung

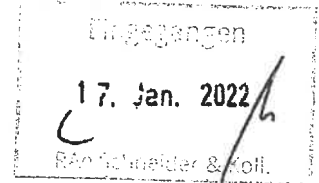


Mandant hat Abschrift

Amtsgericht Leipzig

Abteilung für Strafsachen I

Aktenzeichen: **213 OWi 504 Js 36799/21**  
Stadt Leipzig BußGSt Leipzig, 31201097066531



## BESCHLUSS

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian **Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

ergeht am 13.01.2022  
durch das Amtsgericht Leipzig - Bußgeldrichter -

nachfolgende Entscheidung:

1. Auf den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde - Stadt Leipzig - vom 08.04.2021, Geschäftsnummer: 31201097066531, wird gegen den Betroffenen  
wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um jedenfalls 29 km/h eine **Geldbuße von 100,00 EUR** festgesetzt.

2. Der Betroffene hat die Kosten und Auslagen des Verfahrens zu tragen.

### Angewendete Vorschriften:

§§ 3 Abs. 3, 49 StVO, 24 StVG, § 1 BKatV, lfd. Nr. 11.3.5 Anh. BKatV

### Gründe

1. Dem Betroffenen wird vorgeworfen, als Führer des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen

am 10.12.2020 um 18.37 auf der S Straße in Leipzig die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h (nach Toleranzabzug) um 46 km/h überschritten zu haben. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte hierbei mit dem Messgerät LEIVTEC XV3.

Mit Bußgeldbescheid vom 08.04.2021, zugestellt am 10.04.2021 wurde daher gegen den Betroffenen ein Bußgeld in Höhe vom 200,00 EUR festgesetzt sowie ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet.

Am 12.04.2021 legte der Betroffene Einspruch gegen diesen Bußgeldbescheid ein.

Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Betroffene erklärten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im Beschlusswege.

2. Die Entscheidung über den Einspruch konnte gemäß § 72 Abs. 1 OWiG durch Beschluss erfolgen, da die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis dazu erklärt haben.

Nach vorliegender Aktenlage ist das Gericht davon überzeugt, dass der Betroffene zu dem vorstehenden Tatzeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um jedenfalls 29 km/h überschritten hat.

a) Insoweit ist nach Aktenlage ersichtlich, dass der vorstehend bezeichnete Pkw zum Tatzeitpunkt am Tatort mit dem Messgerät LEIVTEC XV3 einer Geschwindigkeitsmessung unterzogen wurde, wobei eine Geschwindigkeit von 99 km/h festgestellt worden ist. Aufgrund der zum Tatzeitpunkt am Tatort gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO herrschenden Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h ergibt sich daraus - nach Toleranzabzug von 3 km/h - eine gemessene Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von jedenfalls 46 km/h (vgl. Bl. 1 d. A.). Zum Tatzeitpunkt war das Messgerät gültig geeicht (Bl. 3 d. A.), wies eine lückenlose Geräteakte auf (Bl. 4 d. A.) und wurde von einem darauf geschulten Messbeamten bedient (Bl. 2, 5 d. A.). Anhaltspunkte dafür, dass die Messung fehlerhaft gewesen sein könnte, ergeben sich aus der Akte zunächst nicht.

b) Dass der Betroffene zum Tatzeitpunkt Führer des Fahrzeugs war, ergibt sich aus einem Vergleich der Beweisfotos (Bl. 1 d. A) mit dem Lichtbild des Personalausweises des Betroffenen (Bl. 11 d. A.) Das Gericht erkennt den Betroffenen dabei eindeutig als Fahrzeugführer wieder. Bezüglich der Lichtbilder wird gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf Bl. 1 und 11 d. A. verwiesen.

c) Gleichwohl ist dem Beteiligten sowie dem Gericht bekannt, dass bezüglich des

verwendeten Messgeräts in der Vergangenheit bei bestimmten Messkonstellationen unzulässige Messwertabweichungen festgestellt wurden, welche teilweise erheblich unter bzw. über der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit lagen und somit die Verkehrsfehlergrenzen verletzt wurden. Dies wurde auch seitens der PTB bestätigt (<https://oar.ptb.de/resources/show/10.7795/520.20210527>).

Da nicht nachvollziehbar ist, ob und inwieweit die vorstehenden Messwertabweichungen auch im vorliegenden Fall bestehen, nimmt das Gericht zugunsten des Betroffenen einen pauschalen Abzug von 20 % im Hinblick auf die tatsächlich durch das Messgerät gemessene Geschwindigkeit von 99 km/h vor, was auch vor dem Hintergrund der bekannten Messwertabweichungen in jedem Falle auskömmlich ist. Insoweit war die durch das Messgerät gemessene Geschwindigkeit von 99 km/h um 19,8 km/h zu reduzieren, sodass von einer tatsächlichen Geschwindigkeit von 79,2 km/h, mithin einer **Geschwindigkeitsüberschreitung von (gerundet) 29 km/h** auszugehen und eine solche jedenfalls sicher nachweisbar ist.

d) Gemäß §§ 24, 26a, 49 StVG, 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO, 1 BKatV i.V.m. lfd. Nr. 11.3.5 Anh. BKatV ist bei der vorliegenden Ordnungswidrigkeit im Regelfall ein Bußgeld in Höhe von 100,00 EUR festzusetzen. Gründe, welche ein Abweichen von diesem Regelsatz gebieten würden, sind nicht ersichtlich.

e) Die Kostenentscheidung beruht auf § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 465 Abs. 1 StPO.

Richter

Für den Gerichtsbescheid laut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Leipzig, 14.01.2022

Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle